Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR *961.01*)

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung

vom Tarifvorlage der

10. Mai 2006 Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich in der Kollektiv-Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

Summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung

In Anlehnung an die Inkraftsetzung des 3. Paketes der 1. BVG-Revision passt die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich, ihren Kollektiv-Lebensversicherungstarif an. Dabei wird der bestehende Tarif durch die Einführung der vorzeitigen Pensionierung ab dem 58. Altersjahr sowie einer Lebenspartnerrente ergänzt.

Mit Schreiben vom 18. April 2006 reichte die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich im Bereich der Lebensversicherung eine Tarifeingabe für die Kollektiv-Lebensversicherung ein.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb das BPV dem Gesuch um Tarifänderung mittels Verfügung vom 10. Mai 2006 zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifanpassungen per 1. Januar 2007 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, Rämistrasse 74, 8001 Zürich, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Schwanengasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

4. Juli 2006

Bundesamt für Privatversicherungen